



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn K.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt U.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig sowie die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 27. Oktober 2005

beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen, soweit der Beschwerdeführer die Verletzung seines Grundrechtes auf ein gerechtes Verfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SächsVerf rügt.
2. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde verworfen.

G r ü n d e:

I.

Die am 3. August 2005 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangene Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 11. November 2004 (12 Ns 150 Js 17743/04) und gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 1. Juli 2005 (2 Ss 173/05), welches beim Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 7. Juli 2005 eingegangen ist.

1. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Amtsgerichtes Grimma vom 29. Juni 2004 – 2 Ds 150 Js 17743/04 – wegen vierfachen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Leipzig eine auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung mit der Begründung ein, die Strafaussetzung zur Bewährung könne keinen Bestand haben. Der Beschwerdeführer sei mehrfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden, u.a. mit Urteil des Amtsgerichtes Hainichen vom 18. März 2003 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zwei Tage danach sei er erneut ohne Fahrerlaubnis gefahren. Aufgrund der Hauptverhandlung vom 11. November 2004, bei der der Beschwerdeführer weder durch einen gewählten noch durch einen bestellten Verteidiger vertreten war, hob das Landgericht Leipzig das Urteil des Amtsgerichtes Grimma im Rechtsfolgenausspruch auf. Der Beschwerdeführer wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt, deren Vollstreckung mangels günstiger Sozialprognose nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Revision, mit welcher er u.a. die unterlassene Beiordnung eines Verteidigers als Verletzung von § 338 Nr. 5 StPO rügte. Die Beiordnung eines Verteidigers sei sowohl wegen der Schwere der Tat als auch wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage notwendig gewesen. Der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen schloss sich dem an. Das Oberlandesgericht Dresden verwarf mit dem angegriffenen Urteil die Revision als unbegründet. Im Berufungsverfahren habe kein Fall der notwendigen Verteidigung vorgelegen. Weder die Schwere der Tat noch die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage habe die Bestellung eines Verteidigers geboten. Die Schwere der Tat bemesse sich grundsätzlich nach der zu erwartenden Höhe der Strafe, wobei die Grenze etwa bei einem Jahr Freiheitsstrafe zu ziehen sei. Diese sei, nachdem die Staatsanwaltschaft mit der Berufung lediglich die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung angegriffen habe, nicht erreicht gewesen. Die Straferwartung des Beschwerdeführers habe – selbst bei einem Bewährungswiderruf bezüglich der Verurteilung vom 18. März 2002 – lediglich bei zehn Monaten gelegen. Eine Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage begründe sich weder daraus, dass zwei Gerichtsinstanzen aus Rechtsgründen in einer für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage unterschiedliche Rechtsansichten besäßen noch daraus, dass die Staatsanwaltschaft eine Berufung zu Ungunsten des Angeklagten eingelegt habe. Obwohl das Oberlandesgericht Karlsruhe in einem nahezu gleichgelagerten Fall die gegenteilige Ansicht

vertreten habe (NStZ-RR 2002, 336 f.), sei eine Divergenzvorlage nicht geboten, da die divergierenden Auffassungen der Oberlandesgerichte keine Rechtsfragen i.S.d. § 121 Abs. 2 GVG, sondern Tatfragen betreffen. Die Entscheidung, ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden könne, richte sich nach der Feststellung der maßgeblichen tatsächlichen Umstände. Hierbei handele es sich um eine Prognoseentscheidung in der Sache, die für den jeweiligen Einzelfall auch aufgrund weiterer Tatsachenerkenntnisse in der Berufungsinstanz zu treffen sei.

2. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seines Anspruchs auf ein gerechtes Verfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SächsVerf und die Verletzung des Willkürverbotes aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf.

Er trägt vor, die Vorschriften der §§ 140 ff. StPO seien Konkretisierungen des grundrechtlich geschützten Anspruches auf ein gerechtes, faires Verfahren. Danach müsse einem Beschuldigten, der die Kosten eines gewählten Verteidigers nicht aufbringen könne, in schwerwiegenden Fällen von Amts wegen ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden. Die Mitwirkung eines Verteidigers in der Berufungshauptverhandlung sei nach § 140 Abs. 2 StPO notwendig gewesen, da wegen der unterschiedlichen Bewertung der Rechtsfolgenerwartung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft die zu entscheidenden Fragen als schwierig einzustufen seien. Soweit das Oberlandesgericht darauf abstelle, dass es sich bei der Entscheidung, ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werde, nicht um eine Rechtsfrage handle, stehe dies im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Danach liege ein Rechtsfehler bereits dann vor, wenn naheliegende tatsächliche Gesichtspunkte, die für eine andere Beurteilung sprechen könnten, außer Betracht geblieben seien. Mit der Ablehnung der Divergenzvorlage habe das Oberlandesgericht gegen das Willkürverbot des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf verstoßen.

3. Der Staatsminister der Justiz hat von einer Stellungnahme zum Verfahren abgesehen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit die Verletzung des Willkürverbotes gemäß Art. 18 Abs. 1 SächsVerf gerügt wird. Im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Die behauptete Verletzung des Willkürverbotes wurde nicht den Anforderungen des § 28 SächsVerfGHG entsprechend begründet.

a) Nach § 28 SächsVerfGHG obliegt es dem Beschwerdeführer, die mögliche Verletzung eigener Grundrechte aus der Sächsischen Verfassung substantiiert darzulegen. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen das beanstandete Verhalten nicht im Einklang stehen soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 31. März 2005 – Vf. 8-IV-05; st. Rspr.). Greift der Beschwerdeführer eine gerichtliche Entscheidung mit dem Vorwurf der Willkür (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) an, reicht

es nicht aus zu behaupten, das Gericht habe einfaches Recht falsch angewandt. Es obliegt dem Beschwerdeführer, Umstände darzulegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass die behauptete Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung oder des Verfahrens mit den Vorgaben der Sächsischen Verfassung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die angegriffene Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht (SächsVerfGH, Beschluss vom 16. Juni 2005 – Vf. 26-IV-05, st. Rspr.).

b) Solche Umstände legt die Verfassungsbeschwerde nicht dar. Der Beschwerdeführer behauptet lediglich pauschal, es stelle einen schweren Rechtsanwendungsfehler dar, dass das Oberlandesgericht die Norm verwechselt habe, hinsichtlich derer eine Divergenz zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe bestehe. Er setzt sich insoweit weder mit den Argumenten des Oberlandesgerichts noch mit den Voraussetzungen der Divergenzvorlage auseinander, welche das Oberlandesgericht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (NJW 1995, 3129 [3130 f.]) verneint hat. Da der Beschwerdeführer selbst nicht vorträgt, dass das Landgericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung naheliegende tatsächliche Gesichtspunkte, die für eine andere Beurteilung sprechen könnten, außer Betracht gelassen hat, ist ein Bezug zu der von ihm zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (StV 1988, 385) nicht ersichtlich.

2. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer nicht in seinem Recht auf ein gerechtes Verfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SächsVerf.

a) Das Gebot gerechter, fairer Verfahrensführung zählt zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens, insbesondere des Strafverfahrens mit seinen möglichen einschneidenden Auswirkungen für den Beschuldigten. Diesem muss die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Dazu gehört auch, dass einem Beschuldigten, der die Kosten eines gewählten Verteidigers nicht aufbringen kann, in schwerwiegenden Fällen von Amts wegen ein Pflichtverteidiger beigeordnet wird. Dabei stellen sich die Vorschriften der §§ 140 ff. StPO über die Bestellung eines Verteidigers im Strafverfahren als einfach-rechtliche Konkretisierungen des als Grundrecht verbürgten Anspruchs auf ein faires und gerechtes Verfahren dar (SächsVerfGH JbSächsOVG 11, 143 [152] m.w.N.).

Nicht jede zweifelhafte oder objektiv fehlerhafte Anwendung der §§ 140 ff. StPO begründet einen Verfassungsverstoß. Die Subsumtionsvorgänge innerhalb des einfachen Rechts sind insoweit der Nachprüfung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes entzogen, als nicht Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Mai 2003 – 2 BvR 517/03 –, m.w.N.).

b) Solche Auslegungsfehler sind den angegriffenen Entscheidungen nicht zu entnehmen.

Land- und Oberlandesgericht haben sich, indem sie die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Berufungsverfahren für nicht angezeigt erachteten, im Einklang mit der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Rechtsprechung zur Auslegung des § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO gehalten. Danach ist die Schwere der Tat i.S.v. § 140 Abs. 2 StPO in der Regel anhand der im konkreten Fall zu erwartenden unmittelbaren und mittelbaren Folgen einer Verurteilung zu bestimmen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist grundsätzlich nicht erfüllt, wenn der Angeklagte infolge der Verurteilung weniger als einen einjährigen Freiheitsentzug zu erwarten hat (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., § 140 Rn. 23 ff. m.w.N.). Die Bestellung eines Pflichtverteidigers wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage i.S.v. § 140 Abs. 2 StPO ist jedenfalls dann nicht angezeigt, wenn die zu erörternden Fragen rechtlicher und tatsächlicher Art auf der Hand liegen (vgl. BVerfGE 46, 202 [212]).

Da der Beschwerdeführer infolge einer rechtskräftigen Verurteilung eine Strafe von insgesamt nur zehn Monaten Freiheitsstrafe zu befürchten hatte und die Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft die in der Berufungshauptverhandlung zu erörternden Fragen – die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung – bereits vorgezeichnet hatte, waren diese Schwellen nicht überschritten. Zwar kann in Einzelfällen die Bestellung eines Pflichtverteidigers wegen des Grundrechts aus Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf auch über den Wortlaut des § 140 StPO hinaus geboten sein (vgl. BVerfGE 56, 185 [186]; 63, 380 [391]). Eine solche außergewöhnliche Fallkonstellation liegt der Verfassungsbeschwerde aber nicht zugrunde. Allein der Umstand, dass die Berufung der Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschwerdeführers erhoben wurde und dass das Landgericht im Rahmen der Sozialprognose zu einem anderen Ergebnis als das Amtsgericht gelangte, hatte nicht zur Folge, dass dem Beschwerdeführer wegen Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf ein Pflichtverteidiger zu bestellen war. Die für die Berufungshauptverhandlung maßgeblichen Fragen – die Wirkungen, welche die Vorstrafen auf den Beschwerdeführer hatten, die zeitliche Nähe seiner letzten Verurteilung zu den neuen Taten und seine aktuellen persönlichen Lebensumstände – betrafen lediglich einfache Sachverhalte, zu deren Erörterung der Beschwerdeführer auch ohne rechtlichen Beistand befähigt war.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Budewig

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute